GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

des

Deutschen Hopfenwirtschaftsverband e. V.

Der Deutsche Hopfenwirtschaftsverband e. V. (DHWV) hat zur Erfüllung der in der Satzung niedergelegten Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung in der Sitzung des Vorstandes vom 21.06.2018 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand und die Geschäftsführung üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.

2. Der vom Vorstand zu bestellende Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Bei der Bearbeitung von Sachfragen ist er an die Beschlüsse des Vorstandes und an die Vorgaben der Vorsitzenden gebunden.

3. Der Vorstand und die Geschäftsführung werden ihre jeweiligen Aufgaben im DHWV nach besten Kräften und unabhängig von Einzelinteressen erfüllen.

§ 2 Sitzungen Vorstand

1. Der Vorstand trifft Entscheidungen in Sitzungen, die wenigstens einmal in jedem Kalenderquartal einberufen werden. Neben den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes ist auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes ebenso eine Sitzung einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an solchen Sitzungen ohne eigenes Stimmrecht regelmäßig teil.

   Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes hat spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und etwaiger Beschlussvorlagen zu erfolgen. Die Einberufung hat regelmäßig schriftlich oder in elektronischer Form (§§ 126, 126b BGB) zu erfolgen, bei besonderer Eilbedürftigkeit ist auch eine telefonische Einberufung zulässig.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

3. Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung können Dritte, insb. Sachverständige und in Einzelfragen besonders fachkundige Personen vom Vorstand hinzugezogen werden. Die Teilnahme anderer Personen ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Kurz- oder Beschlussprotokoll nach § 14 der Satzung zu fertigen und mindestens von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand zu übermitteln. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind spätestens zwei Wochen nach erfolgtem Zugang gegenüber der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

2. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126), in elektronischer Form (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 entsprechend.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erschienen ist.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit steht dem 1. Vorsitzenden oder im Falles von dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden ein zusätzliches Stimmrecht zu, über dessen Ausübung er allein entscheidet.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie bis zu weiteren vier Vorstandsmitgliedern und bis zu zwei Ersatzleuten (vgl. § 8 Ziffer 3 der Satzung).

1. Dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit diese jeweils zur Beschlussfassung zuständig sind (vgl. § 9 Ziffer 3 der Satzung).

2. Nachfolgende Aufgaben werden von den Vorsitzenden allein und ohne Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder erledigt, wobei die Vorsitzenden die übrigen Vorstandsmitglieder in angemessenem Umfang über die geplanten und vorgenommenen Maßnahmen unterrichten. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend.

    a) Realisierung des in § 2 der Satzung festgelegten Verbandszweckes

b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des DHWV nach Innen und Außen.
c) Durchführung und Umsetzung der in der Mitgliederversammlung und/oder in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse
d) Leitung der Mitgliederversammlung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes
e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend § 11 der Satzung
f) Vertretung gegenüber anderen Organisationen und Stellen der öffentlichen Hand
g) Durchführung und Umsetzung von in der Mitgliederversammlung oder in den Vorstandssitzungen beschlossenen sonstigen Regelungen zur Verbandsführung.

3. Befugnisse des Vorstandes:

a) Festlegung der Zielsetzungen und Richtlinien des DHWV
b) Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins
c) Unterstützung der Vorsitzenden und der Geschäftsführung bei der Erfüllung des in § 2 der Satzung festgelegten Verbandszweckes
d) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Vereinigungen

Der Vorstand kann den Vorsitzenden, einzelnen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung die Ausführung von Aufgaben ganz oder teilweise übertragen, soweit dies mit der Satzung und gesetzlich zwingenden Regelungen vereinbar ist.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Aktive Unterstützung des Vorstandes bei seiner Tätigkeit und Erfüllung der Aufgaben
2. Leitung der Geschäftsstelle des DHWV einschließlich der Verwaltung der Kasse und der Bankkonten
3. Inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
4. Teilnahme an fachübergreifenden Veranstaltungen, insb. an Gesprächen und Beratungen mit anderen Institutionen der Hopfenwirtschaft (Ministerien, Behörden, Berufsorganisationen u. ä.)
5. Übernahme und Durchführung von Aufgaben, soweit diese der Geschäftsführung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen werden
6. Einstellung, Beschäftigung und Kündigung von angestellten Mitarbeitern des DHWV nach erfolgter Beratung und Abstimmung mit dem Vorstand
7. Aufstellung eines Jahres – Wirtschaftsplans in Abstimmung mit den Kassenprüfern entsprechend § 16 der Satzung
8. Weitergabe sämtlicher Informationen an den Vorstand über solche Vorgänge, die eine Entscheidung des Vorstandes erfordern.
9. Ist der Geschäftsführer zugleich zum Syndikus des DHWV bestellt, obliegt ihm auch die juristische Beratung des Verbandes in außergerichtlichen

Geschäftsvorgängen. Die Beauftragung von auf einzelne Sachfragen spezialisierten Rechtsberatern bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.

2. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Pfaffenhofen, 21.06.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender